

Produktinformationsblatt für die Kasko-Versicherung (FKB 2010) von Wassersport-Fahrzeugen

Stand 10 / 2009

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. **Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?**
Wir bieten Ihnen eine Kasko-Versicherung für Wassersport-Fahrzeuge an. Grundlage sind die beigefügten Wassersport-Kasko-Bedingungen (FKB) 2010.
2. **Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?**
Gegenstand Ihrer Kasko-Versicherung ist Ihr Wassersportfahrzeug einschließlich der zum Gebrauch des Wassersportfahrzeuges notwendigen Ausrüstungsgegenstände, die fest an- oder eingebaute Einrichtung, Beschläge, Winden, Masten und Spieren, stehendes und laufendes Gut, Reserveegel sowie die eingebaute Motorenanlage einschließlich Getriebe, Welle und Schraube.
Sofern beantragt, sind auch der Außenbordmotor einschließlich Tank und Zubehör, das Beiboot und der Trailer versichert. Die Persönlichen Effekten sind bis 2 % der Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 5.000,-, automatisch eingeschlossen. Zu den Effekten zählen u. a. Bordwäsche, Fahrräder, Angel- und Wasserskiausrüstung, Laptop sowie Foto- und Videoausrüstungen; höhere Summen sind auf Antrag möglich.
Gedeckt sind alle Gefahren, denen die versicherten Sachen im Wasser und auf dem Land innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches während der Fahrt, beim Anlandholen und Zuwasserlassen, während des Winterlagers sowie bei Transporten ausgesetzt sind.
Die Maschinenanlage ist gegen Schäden nur dann versichert, wenn diese die Folge eines durch außen einwirkenden Ereignisses sind.
Bei Totalverlust des Wassersportfahrzeuges wird die jeweilige Versicherungssumme abzüglich tatsächlich erzielbarer Restwerte erstattet.
Bei Beschädigungen/Teilschäden werden die notwendigen Reparaturkosten zur Wiederherstellung bis zur Höhe der Versicherungssumme ohne Abzüge „neu für alt“ ersetzt.
Bergungs-, Wrackbeseitigungs- sowie Entsorgungskosten sind zusätzlich bis zu EUR 5 Mio. versichert.
Nähere Einzelheiten zu „Gegenstand, Umfang, Geltungsbereich und Entschädigungsleistung“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Kasko-Bedingungen (FKB) 2010, Punkt 1, 2, 3, 7) sowie Ihrem Versicherungsantrag.
3. **Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?**
Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise.
Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrem Antrag und den allgemeinen Vertragsdaten. Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem vereinbarten Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch kann der Versicherer den Vertrag kündigen.
Nähere Einzelheiten zum „Beitrag“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Kasko-Bedingungen (FKB) 2010 sowie Ihrem Antrag.
4. **Welche Leistungen sind ausgeschlossen?**
Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen.
Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.
Nicht versichert sind insbesondere Wert- und Schmucksachen, Geld, Dokumente während des Winterlagers, Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, politisch motivierte Gewalthandlungen, sonstige terroristische Akte, Schäden durch Verstöße gegen Gesetze oder behördliche Vorschriften, sofern sie mit dem Schaden in kausalem Zusammenhang stehen.
Schäden infolge des Diebstahls nicht gesicherter Trailer sind ebenfalls nicht versichert.
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
Nähere Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der „Einschränkungen und Ausschlüsse des Versicherungsschutzes“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Kasko-Bedingungen (FKB) 2010.

5. **Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**
Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
Beachten Sie die benannten Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann der Versicherer sich vorzeitig vom Vertrag lösen.
Nähere Einzelheiten zu „vorvertraglichen Anzeigepflichten“ und „Gefahrerhöhungen“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Kasko-Bedingungen (FKB) 2010 sowie Ihrem Antrag.
6. **Welche Pflichten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**
Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadenvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen.
Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.
7. **Welche Pflichten haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**
Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Pflichten, denen Sie nachkommen müssen.
Unter anderem müssen Sie uns jeden Schaden unverzüglich schriftlich anzeigen und unsere Anweisungen für den Schadenfall befolgen.
Dazu gehören insbesondere gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ergreifen, Schadennachweise zu führen und zu beschaffen, vor Beauftragung einer Werft oder Werkstatt die Zustimmung des Versicherers / uns einzuholen und die Gelegenheit zur Besichtigung zu geben.
Ferner ist jeder Feuer- und Diebstahlschaden unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Bei Schäden im Ausland muss die Anzeige auch bei der Polizeibehörde Ihres Wohnortes erstattet werden.
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
Nähere Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der „Obliegenheiten im Schadenfall“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Kasko-Bedingungen (FKB) 2010.
8. **Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**
Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Die Versicherungsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder der Versicherer den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.
Nähere Einzelheiten zu „Beginn“ und „Verlängerung des Versicherungsvertrages“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Kasko-Bedingungen (FKB) 2010 sowie Ihrem Antrag.
9. **Wie kann Ihr Vertrag vorzeitig beendet werden?**
Neben der auf diesem Blatt bereits beschriebenen Kündigungsmöglichkeit des Vertrages gibt es weitere Gründe, aus denen eine Beendigung des Vertrages resultieren kann.
Unter anderem können nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sowohl Sie als auch der Versicherer den Vertrag vorzeitig kündigen.
Auch der Totalverlust und somit der Wegfall des versicherten Interesses führt zur Beendigung des Vertrages.
Durch einen Verkauf des Wassersport-Fahrzeuges erfolgt nicht sofort eine Beendigung des Vertrages.
Für diesen Fall ist für die Kasko-Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, dass der Vertrag auf den Erwerber des Bootes übergeht und nur der Erwerber oder der Versicherer den Vertrag kündigen können.
Daher liegt es auch in Ihrem Interesse, uns unbedingt einen Verkauf mit den Angaben des Erwerbers (Name, Anschrift) – von Vorteil ist eine Kopie des Kaufvertrages – unverzüglich zu melden.
Nähere Einzelheiten über die „Kündigung im Schadenfall“ und „Veräußerung des Wassersport-Fahrzeuges“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Kasko-Bedingungen (FKB) 2010.